

Name der Gesellschaft
Deutsche Feuerversicherungs=Aktiengesellschaft zu Berlin

会社名
ドイツ火災保険株式会社

認可年月日
1860.10.18.

業種
保険

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,
Jg.1860,SS.458-483.

ファイル名
18601018DFVAB_A.pdf

(Nr. 5280.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1860., betreffend die Genehmigung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Berlin zu domizilirenden Aktiengesellschaft und die Bestätigung der Statuten dieser Gesellschaft.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich zur Errichtung der unter der Firma „Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft“ in Berlin zu domizilirenden Aktiengesellschaft zur Versicherung gegen Feuergefährdung hierdurch die landesherrliche Genehmigung erteilen und zugleich dem anbei zurückerfolgenden, am 13. September d. J. notariell vollzogenen Statute der Gesellschaft mit der Ansaßgabe Meine Bestätigung bewilligen:

- 1) daß die Geschäfte der Gesellschaft nicht eher beginnen dürfen, bis der Nachweis geführt worden, daß das volle Aktientkapital nach den Bestimmungen des §. 7. eingezahlt resp. belegt ist, und daß, wenn dieser Nachweis binnen sechs Monaten von heute ab nicht geführt worden, die gegenwärtige Konzession erlischt, und
- 2) daß die gemäß §. 55. aufzustellende jährliche Bilanz durch die Gesellschaftsblätter (§. 63.) öffentlich bekannt gemacht werden muß.

Dieser Erlaß ist mit dem Statute durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zu publiziren.

Potsdam, den 18. Oktober 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons. Gr. v. Schwerin.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz und des Innern.

Statut

der

Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin.

I.

Firma, Domizil, Zweck, Dauer und Forum der Gesellschaft.

§. 1.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. tritt eine anonyme Aktiengesellschaft mit kaufmännischen Rechten und Pflichten unter der Firma: Firma und Domizil.

Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft
zusammen, mit dem Domizil in Berlin.

§. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist: in In- und Auslande für feste Prämien sowohl Mobilien als Immobilien, letztere soweit die Gesetzgebung eines Staates es gestattet, unmittelbar, durch Rückversicherung oder durch Gründung von Verbänden gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, Explosion, sowie durch das bei Feuergefähr gechehene Löschen, Niederreißen oder erwiesenen nothwendigen Ausräumen verursacht wird, und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Zweck.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, welchen dieselben unterwegs ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren zur See.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Fall der Ablehnung einer Versicherung einen Grund dafür anzugeben. Die Pflichten der Gesellschaft den Versicherten gegenüber ergeben sich aus den allgemeinen und speziellen Bedingungen der ausgestellten Policen.

Die Gesellschaft behält sich vor, mit landesherrlicher Genehmigung auch andere Versicherungsbranchen in ihren Geschäftsbereich zu ziehen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig Jahre bestimmt, an gerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung ihrer Statuten, insofern die Dauer.

Auflösung derselben in dem durch §. 61. vorgesehenen Falle, oder nach Maßgabe der bestehenden Gesetze nicht früher erfolgt.

Auf Beschluß der Generalversammlung und mit landesherrlicher Genehmigung kann diese Dauer verlängert oder abgekürzt werden.

§. 4.

Forum.

Das Forum der Gesellschaft ist das königliche Stadtgericht zu Berlin. Wegen der auf die Versicherungsverträge bezüglichen Ansprüche kann die Gesellschaft auch vor den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Haupt-Agentur, durch welche der Versicherungsvertrag vermittelt worden, ihren Sitz hat.

II.

Vom Grundkapitale, von den Aktien und den Aktionairen.

§. 5.

Grundkapital.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thaler
im Dreißig-Thalerfuße,

vertheilt auf Eintausend Aktien, jede Aktie zu Eintausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Kapitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der Generalversammlung und mit landesherrlicher Genehmigung erhöht werden.

§. 6.

Bei Erhöhung des Grundkapitals sind die am Ende dieser Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Aktien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§. 11.) gestatten.

§. 7.

Einzahlung der
Aktien.

Auf jede Aktie sind zwanzig Prozent des Nominalbetrages, also zweihundert Thaler für eine Aktie, baar einzuzahlen. Für den Rest von achtzig Prozent des Nominalbetrages jeder Aktie, also achthundert Thaler, hat jeder Aktionair drei Solawechsel nach den Formularen der Beilagen unter Litt. A. 1. 2. und 3. (siehe am Schlusse) auszustellen. Diese Solawechsel sind einen Monat vor Ablauf der in den ausgestellten Exemplaren an-

gege-

gegebenen Präsentationsfrist zu erneuern. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Sicherheit derselben bei jedem Jahresabschlusse zu prüfen und event. deren Einzahlung (§. 15.) zu veranlassen. Die Aktionaire haben in Berlin Wechselndomizil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültigerweise an die in diesem Domizile wohnenden, von den Aktionairen zu bestimmenden Personen, nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Th. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Sekretariate des Stadtgerichts zu Berlin. Aktionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen der Direktion genehmen wechselfähigen, selbstschuldnerischen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Der Aussteller ist verpflichtet, die nach den Solawechseln schuldigen Beträge vierzehn Tage nach Präsentation oder erfolgter Aufforderung baar einzuzahlen.

§. 8.

Die Aktien lauten auf bestimmte Inhaber und werden nach dem Formular der Beilage Litt. B. mit laufender Nummer, auf den Namen des Besitzers und mit der Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion, ausgefertigt.

Form der
Aktien.

Auf denselben sind die §§. 7. 9. 10. 12. bis inkl. 19. und 63. der Statuten mit abgedruckt.

§. 9.

Jede Aktie erhält in einem von der Direktion zu führenden Aktienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Aktienbuche ersichtlichen Inhaber der Aktien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Aktie ist Ein Thaler Umschreibegebühren zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Aktie muß auf letzterer selbst vermerkt werden. Der Uebertragungsvermerk ist mit den Unterschriften eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes und eines Mitgliedes der Direktion zu versehen.

Aktienbuch.

§. 10.

Eine Aktie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Geht durch Erbschaft oder auf andere Weise eine Aktie in den Besitz mehrerer Personen oder einer Firma über, so kommen die Bestimmungen des §. 14. zur Geltung.

Untheilbarkeit
der Aktien.

§. 11.

Höchste Zahl
von Aktien in
einer Hand.

Ein einzelner Aktionair darf nicht mehr als fünfzig Stück Aktien besitzen.

§. 12.

Wirkungen des
Aktienbesizes.

Jeder Aktionair partizipirt an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Aktienzahl. Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Kapital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§. 13.

Uebersetzung und
Besitzwechsel
der Aktien.

Ueber die Gewährung von Aktien an die ersten Zeichner bestimmen die Gründer der Gesellschaft; über die Gewährung von Aktien bei Erhöhung des Aktienkapitals hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden. Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch bei dem Uebergange der Aktien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Aktie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue Solawechsel auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei der Gesellschaft tritt der Uebergang der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Aktionair erhält dagegen seine Solawechsel zurück, und es hören vom Tage des Ueberganges der Aktie an seinen Besitznachfolger an alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

§. 14.

Werbung der
Aktien.

Stirbt ein Aktionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, der Gesellschaft einen neuen Aktionair vorzuschlagen. Verweigert dieselbe den Uebergang der Aktie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlages an, einen anderen Aktionair vorzuschlagen.

Verweigert die Gesellschaft den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der bezeichneten Frist, so ist dieselbe befugt, die Aktie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler an der Börse zu Berlin verkaufen zu lassen.

§. 15.

Gezwungener
Verkauf der
Aktien bei Ver-
mögensverfall
des Aktionärs.

Wenn ein Aktionair, so lange die ihm zuständige Aktie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Konkurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt; wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern

bigern versucht oder trifft; wenn sein Mobilien oder Immobilien zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird, so kann die Gesellschaft den Aktionair oder beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach §. 7. ausgestellten Solawechsel durch Einzahlung des Betrages, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird), oder einen neuen Aktionair vorzuschlagen.

Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten diesfälligen Aufforderung der Gesellschaft, oder wird der Uebergang der Aktie an den Vorgeschlagenen nicht genehmigt, so ist die Gesellschaft befugt, die betreffende Aktie für Rechnung des Aktionairs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben §. 14. angegeben, verkaufen zu lassen.

§. 16.

Kommt ein Aktionair nach erfolgter Präsentation oder Aufforderung seinen laut Solawechseln Litt. A. 1. 2. 3. übernommenen Zahlungsverpflichtungen zur festgesetzten Frist nicht nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Aktionair verlustig zu erklären.

Desgleichen
unterlassener
Nachzahlung

Seine Aktien werden alsdann in gleicher Weise, wie §. 14. angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrbetrag, jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim, während für einen etwaigen Minder-Erlös bis zu dessen Belauf die Wechsel des Aktionairs geltend gemacht werden.

§. 17.

Das im §. 16. vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Aktien findet auch auf diejenigen Aktionaire Anwendung, welche die in §. 7. vorgeschriebene Einsendung erneuerter Solawechsel an die Gesellschaft binnen der von ihr festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

Desgleichen
unterlassener
oder verweig-
ter Ausstell-
neuer Solaw-
Wechsel.

§. 18.

Wenn in den, durch die §§. 14. 15. 16. und 17. bezeichneten Fällen des Verkaufs von Aktien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung abgeliefert werden, so ist die Gesellschaft berechtigt, die betreffenden Aktien durch dreimalige, von vierzehn zu vierzehn Tagen erfolgende Bekanntmachung als ungültig zu erklären und an Stelle solcher annullirten Aktien neue Aktien mit neuen Nummern, und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend, auszufertigen.

Annullirung
der Aktien

(Nr. 5280.)

§. 19.

§. 19.

Mortifikation
der Aktien.

Geht eine Aktie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zu mortifizieren. Es wird hierauf auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Erkenntnisses eine neue Aktie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Aktienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortifizirten Aktie gegen Erlegung der Stempel- und Umschreibgebühren (§. 9.) behändigt.

III.

Von der Verwaltung.

§. 20.

Gliederung der
Verwaltung.

Die Verwaltung der Gesellschaft ruht in den Händen:

- a) der Generalversammlung der Aktionaire;
- b) des Verwaltungsrathes;
- c) der Direktion.

A. Von der Generalversammlung.

§. 21.

Ordentliche und
außerordentliche
General-Ver-
sammlungen.

Alljährlich findet regelmäßig im ersten Semester am Sitze der Gesellschaft eine ordentliche Generalversammlung statt, die erste nach Ablauf des ersten vollen Rechnungsjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen können und müssen am Sitze der Gesellschaft zusammenberufen werden:

- a) wenn es die Direktion für erforderlich hält;
- b) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt;
- c) wenn die Besitzer von zusammen mindestens einem Viertel der emittirten Aktien unter Angabe der Gründe bei dem Verwaltungsrathe oder bei der Direktion darauf antragen.

§. 22.

Einladungen zu
denselben.

Die Einladungen zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger Bekanntmachung, von denen die zweite spätestens vierzehn Tage vor der
Ber-

Versammlung in den Organen der Gesellschaft (§. 63.) veröffentlicht sein muß, von dem Verwaltungsrathe zu erlassen. Die Gegenstände der Tagesordnung müssen ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, jeden Antrag auf die Tagesordnung zu bringen, welchen er selbst, oder die Direktion, oder ein Aktionair zu stellen beabsichtigt, den letzten jedoch nur dann, wenn derselbe dem Verwaltungsrathe spätestens zehn Tage vor Er-
laß der ersten Einladung schriftlich zugeht.

§. 23.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Aktie berechtigt. Die Aktionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Aktien zu legitimiren und erhalten erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Die Vertretung nicht persönlich erscheinender Aktionaire ist nur durch Aktionaire gestattet, welche durch schriftliche Vollmachten legitimirt sein müssen. Ehefrauen können sich durch ihre Ehemänner, Minderjährige durch ihre Vormünder und juristische Personen durch ihre Repräsentanten, auch wenn diese nicht selbst Aktionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

Persönliche Anwesenheit und Vertretung d. Aktionäre.

§. 24.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung von

1 bis inkl. 5 Aktien zu	Einer Stimme,	
6 " " 10 " "	zwei Stimmen,	
11 " " 20 " "	drei " "	
21 " " 30 " "	vier " "	
31 " " 50 " "	fünf " "	

Stimmberichtigung der Aktionäre.

Der Besitz und die Vertretung von zusammen über fünfzig Aktien gewährt von fünfzig Aktien ab nur Eine Stimme für je zwanzig Aktien mehr, jedoch können in Einer Person nie mehr als zehn Stimmen vereinigt sein.

§. 25.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Aktionaire beschlußfähig.

Beschlußfähigkeit der Generalversammlungen.

Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über Abänderungen der Statuten, um Auflösung der Gesellschaft oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer handelt (§§. 27. und 61.).

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die gefaßten Beschlüsse sind für die Aktionaire ohne Unterschied bindend.

§. 26.

gegenstände der
Berathung und
bez. Beschluß-
fassung.

Die Generalversammlung beschließt über folgende Gegenstände:

- 1) den Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrathes;
- 2) den jährlichen Rechnungsabschluß und die Bilanz;
- 3) die Ernennung der Revisionskommission;
- 4) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter;
- 5) Suspendirung von Direktionsmitgliedern;
- 6) Anträge auf Erhöhung des Aktienkapitals;
- 7) Anträge auf Statutenabänderungen;
- 8) Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
- 9) die Aufnahme von Anleihen;
- 10) alle anderen Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen.

Die zu 6. 7. und 8. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der landesherrlichen Genehmigung; sollen über diese Gegenstände Beschlüsse gefaßt werden, so ist dies in der Einladung zur Generalversammlung besonders anzuführen.

§. 27.

Anträge auf Abänderungen der Statuten, auf Erhöhung des Aktienkapitals, sowie auf Verlängerung der Gesellschaftsdauer, können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens der fünfte Theil aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung resp. Erhöhung oder Verlängerung der Gesellschaftsdauer erklären. Anträge auf Auflösung der Gesellschaft können nur in einer Generalversammlung diskutirt werden, in welcher mindestens die Hälfte aller emittirten Aktien repräsentirt ist. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den fünften Theil und beziehentlich die Hälfte aller emittirten Aktien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher, ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Aktien, Abänderungen der Statuten, Erhöhung des Grundkapitals, oder die Auflösung der Gesellschaft diskutirt und beschlossen werden können, dasern sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen dafür erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§. 28.

§. 28.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen aus der Mitte der anwesenden Aktionäre zwei Skrutatoren.

Geschäftsleitung
in der Gen-
Versammlu.

Die Protokolle der Generalversammlung werden gerichtlich oder notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden, den Skrutatoren und den anwesenden Direktionsmitgliedern, sowie von mindestens zwei Verwaltungsrathsmitgliedern und allen Aktionären, die es verlangen, unterzeichnet.

§. 29.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und deren Stellvertreter erfolgen durch Stimmzettel und nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wahlen.

§. 30.

Die ordentliche Generalversammlung eines jeden Jahres erwählt in der §. 29. bestimmten Weise drei Kommissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche von der Direktion der Generalversammlung des nächsten Jahres vorzulegen sind. Die Funktionen dieser Kommissare beginnen einen Monat vor der nächsten Generalversammlung und endigen mit dem Schlusse derselben.

Kommission
Decharge
Verwaltungs-
Organe.

In der Zeit ihrer Funktionsdauer haben die ernannten Kommissare das Recht und die Verpflichtung, im Geschäftslokale der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Kassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch der Direktion und dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden.

Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe und dieser der Direktion Decharge zu ertheilen, und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungskommission, von beiden Verwaltungsorganen gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

B. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 31.

Zusammen-
setzung.

In allen der Generalversammlung der Aktionaire nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten wird die Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft der Direktion gegenüber durch einen Verwaltungsrath vertreten. Derselbe besteht aus sieben von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern und sieben Stellvertretern. Er übt die Kontrolle über die Direktion.

Die Stellung sämtlicher Verwaltungsrathsmitglieder und deren Stellvertreter, einschließlich der im §. 33. ernannten oder nach §. 34. gewählten, ist, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Generalversammlung zu jeder Zeit widerruflich.

§. 32.

nothwendige
Eigenschaften
r. Verwal-
g. Rathsmit-
glieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes sind nur solche selbstständige Aktionaire wählbar, welche im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§. 15. und 16. namhaft gemachten Fälle Anwendung finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben.

Besoldete Beamte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in §. 7. bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Aktien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Funktion bei einer anderen Feuerversicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§. 33.

anstorische
Bestimmungen
sichtlich des
in Verwal-
tungsrathes.

Während der ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Gründern der Gesellschaft:

- 1) Herr Julius Conrad Freund,
- 2) = Bernhard Friedheim,
- 3) = Wilhelm Helbig,
- 4) = Dr. Otto Hübner,
- 5) = Stadtgerichtsrath a. D. Lehmann,
- 6) = Jacques Meyer,
- 7) = E. F. Wappenhanß.

Nach

Nach Ablauf dieser Zeit scheiden von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes alljährlich zwei, im je dritten Jahre drei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden.

Bei außerordentlicher Weise vorkommenden Erledigungen findet die Neuwahl interimistisch durch den Verwaltungsrath in der §. 39. bestimmten Weise zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle bis zur nächsten Generalversammlung, und durch letztere demnächst für diejenige Dauer statt, für welche das ausgeschiedene Mitglied noch zu fungiren gehabt haben würde. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsrathsmitgliede drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§. 34.

Die Bestimmungen der §§. 32. und 33. finden auch auf die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrathes Anwendung.

Stellvertre-
tung.

Die Einberufung eines Stellvertreters muß erfolgen, sobald ein Mitglied des Verwaltungsrathes durch Abwesenheit oder auf sonstige Weise an der Ausübung seiner Funktionen auf längere Zeit als drei Monate verhindert worden ist. Dieselbe findet jedoch auch bei einer kürzeren Verhinderung eines Verwaltungsrathsmitgliedes statt, wenn solche zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit der Versammlungen des Verwaltungsrathes erforderlich erscheint. Jede Einberufung eines Stellvertreters erfolgt durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und geschieht in der Reihenfolge, in welcher dieselben gewählt sind.

Für die ersten fünf Jahre, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, werden die Stellvertreter vom Verwaltungsrathe erwählt.

§. 35.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes, sowie jeder Stellvertreter, muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen während der Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Kaution unbeschwert deponirt bleiben.

Kaution.

§. 36.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin. Wenigstens fünf Mitglieder desselben, einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, müssen in Berlin wohnhaft sein.

Wohnsitz der
Verwaltungs-
rath's-Mit-
glieder.

§. 37.

lung und Legitimation des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath erwählt in der §. 39. bestimmten Weise aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen derselben, sowie sämtlicher Verwaltungsrathsmitglieder und Stellvertreter, auch jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von der Direktion durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Der Verwaltungsrath führt seine Legitimation durch gegenwärtiges Statut und durch die Wahlprotokolle der Generalversammlung.

§. 38.

keit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich an seinem Sitze, so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich. Die Einladungen zu den Versammlungen, soweit dieselben nicht ein für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, erfolgen schriftlich Seitens des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder die Direktion darauf antragen. Der vollziehende Direktor hat das Recht, den Versammlungen des Verwaltungsrathes mit beratender Stimme beizuwohnen, auch kann derselbe in Verhinderungsfällen ein Mitglied der Direktion hierzu bevollmächtigen. Wird über persönliche Angelegenheiten des vollziehenden Direktors im Verwaltungsrathe verhandelt, so ist dessen Beisein ausgeschlossen.

§. 39.

Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, und außerdem vier anderer Mitglieder resp. Stellvertreter beschlußfähig. Die Beschlüsse, sowie alle statutengemäß vom Verwaltungsrathe vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, die Wahlen mittelst Stimmzettel. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind Protokolle in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen. Die Protokolle sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen und mit den sonstigen Akten, Urkunden und Schriften des Verwaltungsrathes von ihm aufzubewahren. Die Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§. 40.

§. 40.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes sind:

Wirkungskreis.

- a) die Anstellung der Direktoren;
- b) die Aufsichtsführung über die statutengemäße Handlungsweise derselben;
- c) die Suspension von Mitgliedern der Direktion oder deren Ersatzmänner, bei Gefährdung der Interessen der Gesellschaft;
- d) die Prüfung der von der Direktion der Revisionskommission zu übergebenden Hauptrechnung und deren Justifikation;
- e) die Kontrolirung und Revision der Bücher, Korrespondenzen und anderer Schriftstücke, deren Einsicht einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zu keiner Zeit verweigert werden darf;
- f) die Bestimmung der festen Remunerationen, Gehälter, Tantiemen oder sonstigen Bezüge für die Direktion, sowie die Bestimmung der Tantiemen für die Beamten und Angestellten (S. 52.);
- g) die Bestimmung des Gesamtbetrages der jährlich zu vertheilenden Dividende;
- h) die Verwendung und Anlegung des Grundkapitals nach den Bestimmungen des §. 43.;
- i) die Bestimmung über die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken;
- k) die Bestimmung über die Verwendung des Reservefonds nach Vorschrift des §. 43.;
- l) die Wahrnehmung der Interessen der Gesellschaft in jeder Hinsicht.

§. 41.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, resp. Stellvertreter der letzteren, zur Besorgung vorübergehender und einzelner Funktionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Spezialvollmacht, zu delegiren.

Spezialvoll-
mächtigung ein-
zelner Mit-
glieder.

§. 42.

Der Verwaltungsrath bezieht, außer dem Ersatze für die durch seine Funktionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, für seine Mühwaltungen eine Tantieme von fünfzehn Prozent desjenigen Reinertrages des Geschäfts, welcher verbleibt, nachdem zehn Prozent zum Reservefonds und vier Prozent Zinsen des eingezahlten Aktienkapitals abgesetzt worden sind (vergl. §. 57.). Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes und ihrer Stellvertreter erfolgt im Verhältniß zu der Zahl der Sitzungen, welchen sie

Remuneration
des Verwal-
tungsrathes.

beigewohnt haben; dabei wird für den jedesmaligen Vorsitzenden das Doppelte des vorstehenden Verhältnisses angenommen.

Nach Verlauf von fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, stehen der Generalversammlung hinsichtlich dieser Lantieme abändernde Beschlüsse zu.

§. 43.

Benutzung der vorhandenen Gelder.

Die Benutzung der vorhandenen Gelder erfolgt nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtoobligationen, Eisenbahn- und Prioritätsaktien und anderer sicher fundirten Papiere, durch Anleihen auf Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit, durch Beleihung von Waaren und durch Diskontiren von guten Wechseln, beides letztere nach den Grundsätzen der Königlichen Bank.

C. Von der Direktion.

§. 44.

Zusammen-
ung und Legitimation.

Die unmittelbare Leitung und Ausführung der Geschäfte ist einer Direktion übertragen, welche aus einem vollziehenden Direktor und zwei Mitgliedern besteht.

Die Namen der Direktoren, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe in Gemäßheit des §. 63. öffentlich bekannt zu machen.

Die Mitglieder der Direktion sind zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle vom Verwaltungsrathe zu wählen; sie führen ihre Legitimation durch Ausfertigung des Wahlakts oder durch ein auf Grund desselben amtlich ausgestelltes Attest.

§. 45.

nothwendige Eigenschaften der Direktoren.

Hinsichtlich der moralischen Qualifikation zu Direktoren erleiden die über die Mitglieder des Verwaltungsrathes in §. 32. ausgesprochenen Bestimmungen Anwendung. Nächstdem darf keiner der Direktoren über den Betrag der in §. 7. bestimmten Nachschußverbindlichkeit auf die Aktien der Gesellschaft Schuldner der Gesellschaft sein.

§. 46.

Die Direktion.

In die Direktion tritt zunächst als vollziehender Direktor: Herr Wilhelm Robert Scheibler, Mitbegründer der Gesellschaft.

Die

Die anderen beiden Direktorstellen werden von dem Verwaltungsrathe zu geeigneter Zeit, spätestens innerhalb fünf Jahren, angerechnet vom Tage der landesherrlichen Bestätigung des Statuts, besetzt und deren Funktionen in- zwischen durch zwei seiner Mitglieder resp. Stellvertreter ausgeübt. Für die Zeit der Thätigkeit dieser Verwaltungsrathsmitglieder als Direktoren ruht deren Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrathes, und wird von letzterem eine Person aus der Zahl der Stellvertreter an deren Stelle ernannt. Ebenso ruht die Funktion eines Stellvertreters, wenn derselbe zeitweilig in die Direktion be- rufen wird.

Die Anstellungsbedingungen der Direktoren, sowie das Honorar der als Direktoren fungirenden Verwaltungsrathsmitglieder, werden von dem Verwal- tungsrathe mit den Betreffenden vereinbart und kontraktlich festgestellt.

Bei lang andauernden Behinderungen eines Direktionsmitgliedes hat der Verwaltungsrath eines seiner Mitglieder als Ersatzmann zu berufen, auch kann derselbe in solchen Fällen einzelne Befugnisse des behinderten Mitgliedes anderen Beamten der Gesellschaft übertragen.

§. 47.

Jeder der Direktoren muß zehn Aktien der Gesellschaft besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftskasse als Kaution unbeschwert deponirt bleiben müssen.

Kaution.

§. 48.

Die Mitglieder der Direktion verwalten die Angelegenheiten der Gesell- schaft nach den unter sich vereinbarten und von dem Verwaltungsrathe gut ge- heißenen Verwaltungsregeln.

Leitung.

Der vollziehende Direktor, oder in dessen Abwesenheit sein Ersatzmann (§. 46.), hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines Direktors alle Schrif- ten und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der Firma der Gesellschaft oder im Namen der Direktion ausgefertigt sein, durch Unterschrift seines Na- mens zu vollziehen. Verträge und solche Schriften (mit Ausnahme der Ver- sicherungs-Verträge), wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben, oder eine Verbindlichkeit auferlegt wird, ingleichen Anstellungsdekrete und Instruktionen, hat ein zweites Direktionsmitglied mit zu unterschreiben.

§. 49.

Der Direktion liegt die oberste und unmittelbare Leitung der Gesellschafts- angelegenheiten ob und sie verwaltet dieselben, insoweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrathe vorbehalten sind (conf. §§. 26. und 40.), mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-

Wirkungskreis.

vorstandes, wie die §§. 19. bis 25. des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung 1843. S. 341.) sie festsetzen, in der Eigenschaft eines unbeschränkten Handlungsdisponenten. Sie ist insbesondere verpflichtet und bezüglich berechtigt:

- a) vierteljährlich kurze Rechnungsübersichten zur Beurtheilung des Standes des Unternehmens aufzustellen, sodann alljährlich, und zwar am 31. Dezember, die Hauptabschlüsse der Rechnungen und der Bilanzen anzufertigen und solche dem Verwaltungsrathe zur Bestimmung der Dividendenbeträge, sowie zur Prüfung, Normirung und Justifizirung vorzulegen;
- b) den Geschäftsbericht abzufassen;
- c) Beamte, Agenten, Haupt- und Generalagenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehälter und Provisionen, sowie auch deren etwaige Kautionsleistungen zu bestimmen und ihnen Instruktionen zu ertheilen (vergleiche jedoch S. 54.).

§. 50.

Zeit der Versammlung.

Die Direktoren versammeln sich so oft es nöthig ist. Sie beschließen nach Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit eines Direktors können die Anwesenden selbstständige Beschlüsse fassen; sie müssen aber in Fällen der Nichteinigung den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes zur Entscheidung hinzuziehen. Ueber jede Direktionssitzung ist ein Protokoll oder eine Registratur aufzunehmen und gehörig zu vollziehen. Durch alle legal gefassten Beschlüsse und Handlungen der Direktion, sowie durch alle in ihrem Namen ausgefertigten Schriften und Bekanntmachungen wird die Gesellschaft verpflichtet.

§. 51.

Verantwortlichkeit der Direktion.

Die Mitglieder der Direktion sind bei Ausübung ihrer Funktionen für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten, oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können.

§. 52.

Remuneration.

Die Direktoren beziehen jährliche feste Besoldungen, deren Höhe der Verwaltungsrath bestimmt. Außerdem sind sie mit einer Tantieme am Reingewinn des Geschäfts zu theiligen, deren Höhe gleichfalls der Verwaltungsrath zu bestimmen hat.

§. 53.

§. 53.

Die mit den Direktoren abzuschließenden Verträge müssen dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Mitglieder der Direktion jederzeit auf Grund eines von wenigstens fünf bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, und nach Befinden zu entlassen. Den betreffenden Direktoren steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, oder legt der zu entlassende Direktor eine Berufung an die Generalversammlung gar nicht ein, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung der Direktoren zur Folge, daß alle denselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Entlassungs-
Umstände.

§. 54.

Die Direktion ernennt und stellt sämtliche Beamte und Hülfсарbeiter der Gesellschaft an, und ist befugt, dieselben zu entlassen.

Beamten-Ver-
hältnisse.

Die Entlassung von Beamten, und namentlich die dabei einzuhaltenende Kündigungsfrist, ist aus deren Dienstverträge zu beurtheilen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche über achthundert Thaler Jahresgehalt empfangen, bedürfen außerdem der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

IV.

Von der Bilanz, dem Reservefonds und der Dividende.

§. 55.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 31. Dezember auf Grund der Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen.

Bilanz, Re-
chnungsablegung

Der Verwaltungsrath hat dabei zu bestimmen, wie viel auf den Kostenwerth der im Besiz der Gesellschaft befindlichen Immobilien und Mobilien, sowie auf Einrichtungskosten abzuschreiben ist, jedoch soll die Abschreibung in jeder dieser Rubriken mindestens fünf Prozent jährlich betragen, wobei dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht ist, einen höheren Satz zu bestimmen, wenn dies nach Maaßgabe der Abnutzung oder der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint. Das Konto der Einrichtungskosten ist nach Verlauf der ersten drei vollen Geschäftsjahre zu schließen. Erst mit diesem Zeitpunkte erfolgen die Abschreibungen bei demselben.

Die Effekten und etwaigen Deposita, welche in der Bilanz nach Gattungen spezifizirt werden müssen, dürfen nie höher als zu dem Tageskurse der Berliner Börse vom 31. Dezember in Ansatz gebracht werden. Die Rechnungsablegung geschieht durch die Direktion. Sie wird einer von der Generalversammlung der Aktionaire zu wählenden Revisionskommission (§. 30.) zur Prüfung vorgelegt.

§. 56.

Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen sind zu decken:

- a) die im Jahre vorgekommenen Schäden;
- b) die bis zum Jahreschlusse zwar angemeldeten, aber noch nicht regulirten Schäden, in Höhe der angemeldeten Entschädigungsforderung;
- c) die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

Ferner ist aus der Jahreseinnahme abzusetzen:

- d) die Prämienreserve für die noch laufenden Versicherungen.

§. 57.

Gewinnvertheilung.

Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Abschreibungen (§. 55.) und Ausgaben (§. 56.) sich ergebende Ueberschuß sämtlicher Aktiva über sämtliche Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

Von diesem Ueberschusse werden verwendet:

- a) wenigstens zehn Prozent zur Bildung eines Kapitalreservefonds, bis derselbe die Höhe von zweimalhundert tausend Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefonds auf fünf Prozent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefonds, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören;
- b) eine Dividende bis zu vier Prozent des eingezahlten Kapitals.

Von dem alsdann noch verbleibenden Ueberschusse werden entnommen:

- c) fünfzehn Prozent Lantieme für den Verwaltungsrath (§. 42.);
- d) die den Direktoren oder anderen Beamten vertragsmäßig oder durch die Generalversammlung bewilligte Lantieme.

Der nach obigen Verwendungen verbleibende Betrag wird an die Aktionaire als Superdividende vertheilt.

§. 58.

Reservefonds.

Der Kapitalreservefonds ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve für die laufenden Versicherungen über-

übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve- und Kapitalreservefonds erst abforbirt sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Ueber den Kapitalreservefonds ist besondere Rechnung zu führen.

§. 59.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Berlin am 1. Juli jeden Jahres auf dem Bureau der Gesellschaft, sie kann aber auch an anderen, von der Direktion zu bestimmenden und durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machenden Orten stattfinden. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Es werden Dividendenscheine nach Maaßgabe des beigedruckten Formulars auf je fünf Jahre ausgegeben. Eine Amortisation derselben ist nicht statthast, doch soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der Verjährungsfrist anzeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, der Betrag der angemeldeten und bis zum Ablauf jener Frist nicht präsentirten Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt dem Reservefonds der Gesellschaft.

Jede neue Serie von Dividendenscheinen wird dem Vorzeiger der Aktie ausgehändigt.

§. 60.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Kapitalreservefonds. Reicht dieser zur Deckung desselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommen. Diese aus dem Reservefonds, resp. aus dem eingezahlten Grundkapitale entnommenen Beträge müssen aber aus den Ueberschüssen der folgenden Jahre wieder zurückbehalten werden. Verfahren bei Verlusten.

V.

Von der Auflösung und Liquidation.

§. 61.

Wenn von dem Aktienkapitale der Gesellschaft ein Drittheil seines Nominalwerths verloren gegangen sein sollte und eine Ergänzung desselben nicht binnen Jahresfrist bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen hat. Was die Beschlussfähigkeit einer Auflösung. solchen

solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im §. 27. dieser Statuten festgestellten Bestimmungen.

§. 62.

liquidation.

Die Liquidation des Geschäfts, im Falle der beschlossenen, oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung geschieht, dafern nicht ein gerichtliches Konkursverfahren eröffnet worden ist, oder die Generalversammlung nicht anders beschließt, durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen vierzehn Tagen durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Aktionäre darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden.

Nachdem dies geschehen, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§. 63.), daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Aktionäre verfahren werden solle; die Vertheilung selbst ist nicht eher als sechs Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken.

Die Auszahlung geschieht in Berlin und in sonstigen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten, welche in der Bekanntmachung bezeichnet werden müssen.

Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionäre unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der in §. 4. genannten Gerichtsbehörde deponirt, und es ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VI.

Von den öffentlichen Bekanntmachungen.

§. 63.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionäre Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Preussischen Staats-Anzeiger, die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung stattgefunden.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so ist durch Beschluß des Verwaltungsrathes interimistisch, unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§. 64.), ein anderes an dessen Stelle zu wählen. Die nächste Generalversammlung hat so-
dann

dann definitiv über die Wahl eines neuen Blattes zu bestimmen. Der Generalversammlung steht es überhaupt zu, andere Gesellschaftsblätter zu wählen. Alle bezüglichen Aenderungen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, sind in den übrig bleibenden Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

VII.

Von der Oberaufsicht der Staatsregierung.

§. 64.

Das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin bildet die Aufsichtsbehörde von Staats wegen. Es bleibt demselben vorbehalten, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen. Dieser Kommissarius kann nicht nur allen Generalversammlungen beiwohnen, sondern auch solche Versammlungen, sowie den Gesellschaftsvorstand und die anderen Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen, ihren Beratungen beiwohnen und jeder Zeit von den Büchern, Kassenbeständen, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Oberaufsicht der
Staatsreg-
ung.

VIII.

Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Die nachbezeichneten Gründer:

- 1) Fabrikbesitzer Julius Conrad Freund,
- 2) Fabrikant Bernhard Friedheim,
- 3) Kaufmann Wilhelm Helbig,
- 4) Dr. phil. Otto Hübner,
- 5) Stadtgerichtsrath a. D. Julius Carl Lehmann,
- 6) Kaufmann Jacques Meyer,
- 7) Kaufmann Carl Friedrich Wappenhanß,
- 8) Haupt-Agent Wilhelm Robert Scheibler,

Transitoris-
Bestimmungen.

sind ermächtigt, die landesherrliche Genehmigung dieses Gesellschaftsvertrages zu erwirken, etwaige von der Staatsregierung getroffene Abänderungen in ihrer Gesamtheit oder durch Einzelne aus ihrer Mitte vorzunehmen und den also abgeänderten Gesellschaftsvertrag mit voller Rechtsverbindlichkeit für alle Aktionäre zu vollziehen.

Formular A. 1.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Order bei in die Summe von

Einhundert und fünfzig Thalern
im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum bei dem von mir erwählten Domiziliaten in präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....
.....

Formular A. 2.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin oder deren Order bei in die Summe von

Dreihundert Thalern
im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel

Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum
..... bei dem von mir erwählten Domiziliaten in
präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....
.....

Formular A. 3.

Vierzehn Tage nach Vorzeigung zahle ich gegen diesen meinen Wechsel
an die Direktion der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft zu Berlin
oder deren Order bei in
die Summe von

Dreihundert und fünfzig Thalern
im Dreißig-Thalerfuße,

und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser
Wechsel binnen fünfzig Jahren, längstens also bis zum
..... bei dem von mir erwählten Domiziliaten in
präsentirt wird.

(Ort und Datum der Ausstellung.)

(Namensunterschrift, Stand und Wohnort.)

.....
.....

Formular B.

Aktie № ..

der

Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft

zu Berlin

über

Eintausend Thaler

im Dreißig-Thalerfuß.

In Gemäßheit der Statuten der Deutschen Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft und der unterm ..
erlangten landesherrlichen Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) ..
.....

mit dem Betrage von

Eintausend Thalern

durch baare Einzahlung von zweihundert Thalern und Unterzeichnung von drei Wechseln nach Höhe von zusammen achthundert Thalern an dem Grundkapital dieser Gesellschaft betheiligt.

D. .selbe unterwirft sich durchgängig deren Statuten und nimmt nach den Bestimmungen der letzteren verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine

Eine Besitzveränderung dieser Aktie erlangt nach §. 13. der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit.

Berlin, am ..ten 18..

Die Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

N. N.

(L. S.)

Die Direktion.

N. N.

(Unterschrift eines Verwaltungsraths-
mitgliedes.)

(Unterschrift eines Direktors.)

NB. Auf den Original-Aktien ist der Wortlaut der §§. 7, 9, 10, 12. bis inkl. 19. und 63. der Statuten mit abgedruckt.

Formular C.

Dividendenschein.

(Vorderseite.)

Am 1. Juli 18.. zahlt die unterzeichnete Gesellschaft dem Ueberbringer die auf die Aktie №' für das Jahr 18.. treffende Dividende.

Berlin, den ..ten 18..

Die Deutsche Feuerversicherungs-Aktiengesellschaft.

Der Verwaltungsrath.

(L. S.)

Die Direktion.

(Rückseite.)

Dividendenscheine, deren Betrag vier Jahre nach deren Fälligkeit nicht erhoben ist, werden ungültig und ihr Betrag verfällt (laut §. 59. der Statuten) dem Reservefonds der Gesellschaft.